

## Kfz-Zuschuss für Menschen mit Behinderungen mit Ehrenamt

Engagieren sich behinderte Menschen regelmäßig ehrenamtlich, kann dies einen Zuschuss für ein behindertengerechtes Auto begründen. Dies hat das Sozialgericht Heilbronn in einem am 05.08.2010 veröffentlichten Gerichtsbescheid entschieden. Damit sprach das Gericht einer an einer Muskelschwäche erkrankten schwerbehinderten Sozialpädagogin ein für Ihre Bedürfnisse angepasstes Auto zu.

Die im Rollstuhl sitzende Frau ist bei einer Selbsthilfevereinigung in Baden-

Württemberg geringfügig beschäftigt und hält gelegentlich auf Honorarbasis Weiterbildungsseminare ab. Nahezu täglich ist sie zudem für unmündige Menschen ehrenamtlich im Stadt- und Landkreis Heilbronn als Betreuerin tätig. Dennoch wollte der Landeswohlfahrtsverband der Klägerin keinen Zuschuss für ein behindertengerechtes Auto bezahlen. Die ehrenamtliche Betreuung- sowie die Referententätigkeiten würden nur in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Eine Kfz-Hilfe könne aber nur bei einer tätlichen Inanspruchnahme geltend gemacht werden.

Dies sah das Sozialgericht in der am 29.01.2010 gefällten Entscheidung anders. Behinderte Menschen hätten nicht nur Anspruch, einen angemessenen Beruf ausüben zu können. Auch sonstige angemessene Tätigkeiten können daher eine Kfz-Hilfe in Form eines Zuschusses geltend gemacht werden.

*Sozialgericht Heilbronn  
Aktenzeichen: 13 SO 2930/08*

*Quelle:  
Epd sozial Nr. 33, 20.08.2010*